VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38760
Telefax: (+43 1) 4000 99 38760
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

1. VGW-151/079/5580/2023 Wien, 13.8.2026
A. B., geb. ...

2. VGW-151/079/5588/2023-16
C. D., geb. ...

3. VGW-151/079/5584/2023
mj. E. D., geb. ...

4. VGW-151/079/5593/2023
mj. F. D., geb. ...

Staatsangehörigkeit: Ukraine

Geschäftsabteilung: VGW-T

A.)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch die Richterin MMag. Dr. Ollram über die Beschwerden

1. der A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 3.3.2023, ...,

2. des C. D., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 3.3.2023, ...,

3. der mj. E. D., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 3.3.2023, ...,

4. des mj. F. D., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 3.3.2023, ...,

betreffend die Zurückweisung des jeweiligen Antrags vom 2.1.2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen

Erwerbstätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Z 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) mangels Anwendbarkeit des NAG (§ 1 Abs. 2 Z 1 NAG) gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Die gegen die Zurückweisung der Anträge gerichteten Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG jeweils nicht zulässig.

B.)

BESCHLUSS

I. Die auf Sachentscheidung über die Anträge vom 2.1.2023 gerichteten Beschwerdebegehren werden wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG jeweils nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde begründete die Entscheidungen unter Wiedergabe der herangezogenen Rechtsvorschriften und einer im Parteiengehör erstatteten gemeinsamen Stellungnahme vom 2.2.2023 sinngemäß damit, dass den Beschwerdeführern (BF) nach der auf § 62 Abs. 1 AsylG 2005 gegründeten VertriebenenVO im Bundesgebiet ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Vorschriften zukomme. Aktuell (zum Entscheidungszeitpunkt) seien die im Jahr 2022 ausgestellten Ausweiskarten für Vertriebene bis 4.3.2024 verlängert. Der Anwendung des NAG stehe daher dessen § 1 Abs. 2 Z 1 entgegen.

Dagegen richtet[n] sich die im Weg der vormaligen rechtsfreundlichen Vertretung (... Rechtsanwälte GmbH) fristgerecht und mängelfrei eingebrachten Beschwerden mit dem zumindest impliziten Begehren, die Zurückweisungsbescheide aufzuheben. Darüber hinaus wurden (in diesem Stadium unzulässigerweise) Beschwerdeanträge auf Sachentscheidung über die begehrten Aufenthaltstitel gestellt. Sobald das Verwaltungsgericht mitteile, eine Sachentscheidung über die Anträge zu beabsichtigen, würden zum Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen aktualisierte Urkunden vorgelegt. Ferner werde angeregt, beim

Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des § 1 Abs. 2 Z 1 NAG sowie eines „Rundschreibens“ des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wegen Verfassungswidrigkeit zu stellen und den Europäischen Gerichtshof mit der Frage der Auslegung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20.7.2001 und eines unzulässigen Eingriffs des § 1 Abs. 2 Z 1 NAG in die Personenverkehrsfreiheit zu befassen. Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

.) Die BF seien nach dem 24.2.2022 aus der Ukraine aus und nach Österreich eingereist. Sie seien Vertriebene im Sinn der VertriebenenVO und verfügten über vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ausgestellte Vertriebenen-Karten, wollten sich jedoch längerfristig nur in Österreich niederlassen und strebten daher Aufenthaltstitel nach dem NAG an. Der den Zurückweisungsbescheiden zu Grunde liegende § 1 Abs. 2 Z 1 NAG sei verfassungswidrig.

.) Die BF fielen aufgrund ihrer Absicht einer nicht nur vorübergehenden, sondern längerfristigen Niederlassung im Bundesgebiet nicht unter § 3 Abs. 1 VertriebenenVO, ferner hätten sie – wegen kriegsbedingter Unmöglichkeit einer längerfristigen Ausreise – keinen Einfluss auf die in § 4 Abs. 3 normierten Voraussetzungen für ein Erlöschen dieses Aufenthaltsrechts. Eine Auslandsantragstellung in der Ukraine sei faktisch unmöglich, die österreichische Berufsvertretungsbehörde nehme auch keine Anträge mehr entgegen. Nur eine Niederlassungsbewilligung nach dem NAG biete eine Perspektive auf dauerhafte Niederlassung.

.) Ukrainische Staatsangehörige seien gegenüber sonstigen Drittstaatsangehörigen ohne sachliche Rechtfertigung, sohin in gleichheitswidriger Weise schlechter gestellt, zumal sie aufgrund des ex lege bestehenden Aufenthaltsrechts nach dem Grenzübertritt keine Wahlmöglichkeit zwischen einem Antrag nach dem AsylG und einem Antrag nach dem NAG hätten. Auch könne Personen, die die Grenze zunächst zum visumfreien Aufenthalt überträten, nicht unterstellt werden, ein Aufenthaltsrecht nach der VertriebenenVO in Anspruch nehmen zu wollen, wenn dadurch die dauerhafte Zuwanderung nach Österreich ausgeschlossen sei.

.) Der Gesetzgeber gehe in § 62 Abs. 3 AsylG 2005 davon aus, dass bei längerem Fortbestehen des Kriegskonflikts eine dauerhafte Integration der Geflüchteten notwendig und ein entsprechender rechtlicher Rahmen zu schaffen sei. Die

Absicht, eine fundierte Grundlage für einen Aufenthalt mit Dauerperspektive zu schaffen, komme auch in der Novellierung des Integrationsgesetzes und von Schulunterrichtsnormen zum Ausdruck. Anderen Aufenthaltsberechtigten werde in § 41a Abs. 3 und 9 sowie § 43 Abs. 3 NAG ein Umstieg bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 12 Monaten ermöglicht.

.) Zumindest für die beantragten Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ wären Umstiegsmöglichkeiten zu schaffen gewesen. Ein längeres Zuwarten auf die Normierung eines Umstiegs ins NAG und eine langanhaltende unsichere aufenthaltsrechtliche Situation seien den BF nicht zumutbar gewesen, zumal die verfügbaren Quotenplätze erfahrungsgemäß bereits am ersten Werktag des Kalenderjahres ausgeschöpft seien und die Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene erst nach dem 2.1.2023 normiert worden sei. Die Säumnis des Gesetzgebers könnte Amtshaftungsansprüche begründen. Für Anträge wie jene der BF seien im Verordnungsweg zusätzliche Quotenplätze zu schaffen.

.) Die konkret beantragten Titel umfassten keinen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, weshalb auch kein ausreichendes arbeitsmarktpolitisches Schutzinteresse entgegenstehe. Auch das öffentliche Interesse an einer kontrollierten und geordneten Zuwanderung stehe aufgrund der die Titelzahl stark beschränkenden Quotenregelung nicht entgegen. Vertriebene Ukrainer hätten aufgrund der Säumnis des Gesetzgebers keine Möglichkeit zum Umstieg ins NAG-Regime.

.) Ukrainer mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht nach der VertriebenenVO seien auch gegenüber Ukrainern benachteiligt, die ein von der Massenzustrom-Richtlinie in Verbindung mit dem zugehörigen Durchführungsbeschluss abgeleitetes Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat erhalten hätten, zumal letztere nicht vom Anwendungsbereich des NAG ausgeschlossen seien. Die Personenverkehrsfreiheit, die als Teil der Menschenrechte und „Grundfreiheiten“ der Europäischen Union nach Art. 3 der Massenzustrom-Richtlinie für deren Schutzberechtigte gelte, dürfe jedoch nicht eingeschränkt werden.

.) Auch die Richtlinie 2003/109/EG sei zu berücksichtigen. Die BF seien auf diskriminierende Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, nach fünf Jahren Niederlassung in Österreich das Daueraufenthaltsrecht zu erwerben und würden Normen über die Anrechnung von Aufenthaltszeiten als Vertriebene fehlen. Im

„Frühjahr 2026“ (wohl gemeint: 2027) hätten die BF fünf Jahre in Österreich verbracht.

.) Das BMI habe im Jahr 2023 in Abstimmung mit dem BFA ein Rundschreiben über die Anwendbarkeit des NAG mit willkürlichen territorialen Anknüpfungspunkten in Umlauf gebracht, welches in Wahrheit eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung ohne gesetzliche Grundlage darstelle. Auch bei Auslegung als „generelle Vollzugsanweisung“ werde die gesetzliche Regelung zur Auslands-/ Inlandsantragstellung (§ 21 NAG) unzulässig „untergraben“. Die Behörde folgere aus dieser Weisung, dass die BF nur dann in den Anwendungsbereich des NAG gefallen wären, wenn sie das Bundesgebiet zumindest für drei Monate verlassen hätten, um – nach Erlöschen des österreichischen Vertriebenenstatus, jedoch mit Vertriebenenstatus eines anderen Mitgliedstaats - einen Auslandsantrag zu stellen. Den BF werde dadurch das Recht, einen zulässigen Inlandsantrag einzureichen, faktisch verwehrt, obwohl sie visumfrei ins Bundesgebiet eingereist seien. Das „Handeln“ des BMI und der belangten Behörde verstoße mangels gesetzlicher Grundlage gegen das Legalitätsprinzip nach Art. 18 B-VG.
In einer im Parteiengehör vorangegangenen gemeinsamen Stellungnahme vom 2.2.2023 waren im Wesentlichen gleichartige Vorbringen erstattet worden.

In einer „Beschwerdeergänzung“ vom 16.11.2023 wurde weiters vorgebracht, dass § 62 Abs. 1 AsylG 2005 selbst kein Aufenthaltsrecht verleihe, sondern nur eine Verordnungsermächtigung darstelle. Das subjektive Aufenthaltsrecht werde den BF erst durch die VertriebenenVO eingeräumt, wobei § 1 Abs. 2 Z 1 NAG aber nur solche Fremden vom Anwendungsbereich ausschließe, die nach dem AsylG 2005 zum Aufenthalt berechtigt seien. Auch aus den Materialien zur Ausnahmebestimmung ergebe sich, dass der Gesetzgeber nur solche Fremden habe ausnehmen wollen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fielen auch Fremde mit Abschiebeschutz, jedoch ohne vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem AsylG in den Anwendungsbereich des NAG. Die von der Behörde vorgenommene Auslegung sei insofern unrichtig.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Alle vier BF sind ukrainische Staatsangehörige, nach der Aktenlage eine Familie bestehend aus Eltern und zwei minderjährigen Kindern. Die 1.BF, 3.BF und 4.BF

reisten gemeinsam innerhalb eines Monats nach dem 24.2.2022, der 2.BF spätestens Anfang September 2022 aus der Ukraine aus und ins österreichische Bundesgebiet ein, wo die 1.BF, 3.BF und 4.BF ab dem 22.3.2022 und der 2.BF ab dem 8.9.2022 einen ersten Hauptwohnsitz in Wien, G.-gasse, anmeldeten. Seitdem sind die BF ununterbrochen im Bundesgebiet aufhältig. Ab 14.10.2022 bestand vorläufig ein weiterer gemeinsamer Hauptwohnsitz in Wien, H.-gasse. Die 1.BF bewohnt mit den beiden minderjährigen 3.BF und 4.BF seit 24.2.2025 im selben Haus eine andere Wohnung Top Nr. 9. Der 2.BF hat seinen Hauptwohnsitz seit 14.10.2022 durchgehend in Wien, I.. Die 1.BF und der mj. 4.BF waren vormals einmal von November 2018 bis Mai 2020 bzw. Februar 2020 im Bundesgebiet mit Wohnsitz gemeldet.

Eine Rückkehr in die Ukraine oder ein Weiterzug in einen anderen Staat nahmen die BF weder während noch nach der für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Reisepässen geltenden 90-tägigen visumfreien Aufenthaltsdauer (Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1806/2018) in Aussicht. Aufgrund des Ausbruchs des bewaffneten Konflikts in der Ukraine und der im Zusammenhang getroffenen europarechtlichen und innerstaatlichen legistischen Maßnahmen wurde ihnen vom österreichischen BFA zur Bestätigung des durch die VertriebenenVO eingeräumten Aufenthaltsrechts die in § 62 Abs. 4 AsylG 2005 grundgelegten Ausweise für Vertriebene, jeweils mit Gültigkeit ab 11.5.2022 (1., 3., 4.BF) bzw. 14.9.2022 (2.BF) ausgestellt und entsprechend den Ratsbeschlüssen gemäß § 4 Abs. 2 VertriebenenVO zuletzt mit Gültigkeit bis zum 4.3.2027 verlängert.

Am 2.1.2023 stellten alle vier BF bei der belangten Behörde im Inland jeweils einen Antrag auf Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nach § 8 Abs. 1 Z 5 NAG, dies unter tagespunktueller Bescheinigung eines (offenbar gemeinsam zu verbrauchenden) Bankguthabens der 1.BF von 900.000 Euro bei der österreichischen Oberbank AG.

Beweisverfahren und Beweiswürdigung:

Der in diesen Beschwerdeverfahren relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und unstrittig aus dem eigenen Vorbringen der BF bzw. findet in den amtlichen Registern (Zentrales Melde- und Fremdenregister) Deckung.

Von einer Verhandlung konnte hinsichtlich Teil A (Abweisung) trotz Antrags der BF gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da alle für den verfahrensrechtlichen Entscheidungsgegenstand maßgeblichen Sachverhaltselemente nachweislich und - schon ausgehend von den eigenen Eingaben - unstrittig feststehen, eine reine Rechtsfrage zu lösen ist und eine mündliche Erörterung keinen weiteren Beitrag zur Klärung der beschwerdegegenständlichen Rechtssache erwarten lässt. Ebenso besteht kein Anhaltspunkt, dass dem Entfall der Verhandlung fallbezogen Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstünde. Hinsichtlich Teil B (rein rechtlich begründete Zurückweisung der Sachentscheidungsbegehren) konnte eine Verhandlung bereits gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGVG entfallen.

Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 NAG ist ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ vorgesehen, der zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Erteilungsvoraussetzungen sind gemäß § 44 Abs. 1 die Erfüllung der Voraussetzungen des 1.Teils des NAG, das Vorhandensein eines Quotenplatzes und feste und regelmäßige monatliche Einkünfte, die der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen. Abs. 2 sieht eine Sondergrundlage für Träger von Privilegien und Immunitäten iSd § 5 Amtssitzgesetz – ASG vor.

§ 62 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015 (in Kraft von 20.7.2015 bis 4.7.2024) lautet:

Aufenthaltsrecht für Vertriebene

§ 62. (1) Für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Aufenthalt von Vertriebenen im Bundesgebiet geduldet. Dies ist dem Fremden durch die Behörde zu bestätigen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, dass bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wirksam im Inland stellen können und dass ihnen der Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes erteilt werden kann.

(4) Die Behörde hat das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Ausweis ist als „Ausweis für Vertriebene“ zu bezeichnen, kann verlängert werden und genügt zur Erfüllung der Passpflicht. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises sowie der Bestätigung gemäß Abs. 1 fest.

Diese Bestimmungen des AsylG 2005 bilden - mit hier nicht maßgeblichen Abweichungen - bereits seit der Novelle BGBl. I Nr. 87/2012 (in Kraft seit 1.1.2014) die gesetzliche Grundlage für Vertriebenen-Verordnungen.

§ 62 Abs. 3 AsylG 2005 idgF BGBl. I Nr. 67/2024 (in Kraft seit 5.7.2024) lautet:

(3) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration der Aufenthaltsberechtigten oder bestimmter Gruppen davon erforderlich, können in der Verordnung gemäß Abs. 1 von den Bestimmungen des NAG abweichende Bedingungen bei Erteilung von Aufenthaltstiteln festgelegt werden. In der Verordnung kann insbesondere vorgesehen werden, dass Aufenthaltstitel abweichend von § 21 Abs. 1 NAG im Inland beantragt und trotz Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen nach dem 1. oder 2. Teil des NAG erteilt werden können, sowie inwieweit der bisherige rechtmäßige Aufenthalt als Vertriebener als Niederlassung (§ 2 Abs. 2 NAG) gilt.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 AsylG 2005 wurde die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022 idgF BGBl. II Nr. 27/2023 erlassen, deren § 1 auszugsweise lautet:

§ 1. Folgende Personengruppen haben nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:

1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,

2. […]

sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 NAG idF BGBl. I Nr. 153/2022 (in Kraft von 21.10.2022 bis 6.8.2026) galt dieses, soweit im NAG nicht anderes bestimmt ist, nicht für

Fremde, die nach dem AsylG 2005 oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt waren oder faktischen Abschiebeschutz genossen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befanden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 NAG idgF BGBl. I Nr. 81/2026 (in Kraft seit 7.8.2026) gilt dieses, soweit im NAG nicht anderes bestimmt ist, nicht für Fremde, denen in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde, oder die nicht bereits über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügen und einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder die über ein Aufenthaltsrecht nach dem 7. Hauptstück des AsylG 2005 verfügen.

Der Gegenstand dieser Beschwerdeverfahren beschränkt sich auf die von den Bescheidsprüchen gedeckte Frage, ob die Anträge vom 2.1.2023 zu Recht mangels Anwendbarkeit des NAG zurückgewiesen wurden. Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Gesetzesänderung stellt sich die Frage nach der im Beschwerdeverfahren maßgeblichen Rechtslage. In der Regel gilt bei Zurückweisung eines verfahrenseinleitenden Antrags (etwa infolge unterbliebener Mängelbehebung nach § 13 Abs. 3 AVG oder auch bei Beurteilung der Behördenzuständigkeit), dass sich die betreffende rechtliche Beurteilung im Rechtsmittelverfahren nach dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung richtet, sohin zu prüfen ist, ob die Behörde dem Antragsteller zu ihrem Entscheidungszeitpunkt zu Recht eine Sachentscheidung verwehrt hat. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um keine rein verfahrensrechtlichen (lediglich Formalaspekte betreffende) Bescheide, sondern hat die Beurteilung des Anwendungsbereichs des NAG auch eine materielle Komponente, nämlich die grundlegende Entscheidung über die Anwendbarkeit der angestrebten Verwaltungsvorschriften.

Geht man in diesem Licht vom allgemeinen Grundsatz aus, dass das Verwaltungsgericht der Beschwerdeentscheidung die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt zu Grunde zu legen hat, steht nach dem aktuellen (seit 7.8.2026 in Kraft stehenden) Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 NAG idF BGBl. I Nr. 81/2026 nunmehr zweifelsfrei fest, dass Begünstigte nach der VertriebenenVO vom Anwendungsbereich des NAG ausgeschlossen sind, sofern dieses nichts

anderes regelt. Dass ein „Aufenthaltsrecht nach dem 7. Hauptstück des AsylG 2005“, zu dessen drittem Abschnitt § 62 gehört, auch ein solches nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung erfasst, ist nunmehr weniger denn je in Frage zu stellen. Da weder die VertriebenenVO noch das NAG hinsichtlich eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ Ausnahmen bzw. Spezialregelungen für Vertriebene enthalten, wären die Beschwerden nach der aktuellen Rechtslage jedenfalls abzuweisen.

Aber auch die Anwendung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (März 2023) führt letztlich zu keinem anderen Ergebnis:
Die Neufassung des § 1 Abs. 2 Z 1 NAG diente im Wesentlichen der Anpassung an die legistischen Änderungen beim internationalen Rechtsschutz (mehrere Verordnungen und eine Richtlinie aus dem Asyl- und Migrationspakt im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems GEAS). Darüber hinaus lauten die einschlägigen Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z 1 NAG laut Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 81/2026 (ErlRV 443 BlgNR 28. GP 4):

„*Weiterhin ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 haben Fremde mit einem Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem 7. Hauptstück des AsylG 2005, welche nun ausdrücklich genannt werden.*“

Hieraus und mangels einschlägiger Übergangsregelungen ergibt sich im Auslegungsweg zweifelsfrei, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung die Regelungen für Vertriebene nicht pro futuro ändern wollte, sondern der Neufassung insoweit nur klarstellende Funktion zukommt, weshalb Vertriebene mit Aufenthaltsrecht nach einer Verordnung auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 AsylG intentionsgemäß bereits vorher grundsätzlich vom Anwendungsbereich des NAG ausgenommen waren. Demnach ist auch von keinem vor der Novelle liegenden Zeitfenster auszugehen, in dem Anträge von Vertriebenen auf Übertritt ins NAG titelmäßig unbeschränkt (außerhalb von Spezialregelungen) zulässig gewesen wären. Diese Auslegung nach den Materialien wäre nur dann in Frage zu stellen, wenn ihr der (der Novelle BGBl. I Nr. 81/2026) vorangegangene Wortlaut, historische Zusammenhang oder Zweck klar entgegenstünde, was aber entgegen der Argumentation der BF nicht der Fall ist:
Die Rechtsmeinung der BF, dass unter Aufenthaltsberechtigung „nach dem AsylG 2005“ nur eine solche nach dessen Gesetzesvorschriften im engen Wortsinn, nicht jedoch eine solche nach darauf gegründeten Verordnungsvorschriften zu

verstehen sei, erscheint schon grundsätzlich systemwidrig und ist auch – mangels expliziter konträrer Anhaltspunkte – mit der Historie und Teleologie des Regelwerks nicht in Einklang zu bringen. Dass der Gesetzgeber die Erlassung von Vertriebenen-Verordnungen dem Verordnungsgeber überlässt, trägt dem Umstand Rechnung, dass hier der Natur der Sache nach auf – bestimmte größere Personengruppen spontan und gleichzeitig betreffende – Ausnahmesituationen im weltpolitischen Geschehen zu reagieren ist. Europarechtlicher wie auch einzelstaatlicher Schutzzweck einer solchen Verordnung ist eine schnellstmögliche internationale Hilfestellung ohne das Erfordernis bürokratischen Hürden im Ausmaß von Asylverfahren, die von den Aufnahmestaaten in einer solchen Situation verwaltungs-/vollzugstechnisch nicht zu bewältigen wären. In sachlicher Hinsicht können solche Vorkehrungen zweifelsfrei nur dem Regime des internationalen Schutzes im weiteren Sinn zuzurechnen sein und wurde die Rechtsgrundlage (§ 62 AsylG 2005) dementsprechend bereits mit der Novelle BGBl. I Nr. 87/2012 (!) bewusst ins AsylG 2005 transferiert. Überdies ist seitdem auch das (Ausweis-) Dokument zur Bestätigung dieses Aufenthaltsrechts direkt in § 62 Abs. 4 AsylG 2005 grundgelegt.

Der mitunter gegenläufigen Argumentation mit dem Aufbau des § 31 Abs. 1 FPG, der Aufenthalte nach dem NAG und nach Vertriebenen-Verordnungen gemeinsam unter Z 2, solche nach dem AsylG 2005 jedoch unter Z 4 aufzählt, kommt nach Ansicht des VGW keine ausschlaggebende Bedeutung zu: Zwar ist das FPG ein Gesetz mit sachverwandter Thematik, jedoch gehört es zu einem Regelungsregime mit anderem Schutzzweck und bestimmt sein § 31 FPG in erster Linie, welche Arten von Aufenthalt grundsätzlich als rechtmäßig anzusehen sind, sodass kein fremdenpolizeiliches Einschreiten erforderlich ist. Wenn nunmehr bei der Beurteilung von Sachverhalten außerhalb des FPG bereits die Auslegung der hierfür primär geltenden sachnäheren Vorschriften (hier: Asyl- und internationales Schutzrecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht) zu einem klaren Ergebnis führt, dem lediglich der Aufbau dieser einen regimefremden Vorschrift entgegenstünde, ist die dortige Aufzählung im Interpretationsweg als (historisch bedingt) disloziert bzw. redundant anzusehen und hier insofern nicht maßgeblich.

Auch die von den BF behauptete sachliche Ungleichbehandlung von Fremden untereinander liegt nach Ansicht des VGW nicht vor:

Für Personen im „regulären“ internationalen Schutzregime sieht § 45 Abs. 12 NAG einen Umstieg auf einen Titel „Daueraufenthalt-EU“ vor, der konsequenterweise einen nachhaltigen Integrationsprozess, nämlich einen fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet, die Erfüllung der Voraussetzungen des 1. Teils (einschließlich einer auf die unbestimmte Aufenthaltsdauer ausgerichteten nachhaltigen positiven Prognose zu Einkommen und Unterkunft, vgl. VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0105 mwV; 15.12.2015, Ra 2015/22/0024 mwV) sowie die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung, erfordert. Weitere besondere Umstiegsrechte nach § 41a Abs. 3 und 9 bzw. § 43 Abs. 3 NAG (§§ 55, 56 AsylG 2005) knüpfen ebenfalls an bestimmte Kombinationen von Integrationsaspekten (Aufrechterhaltung eines im Bundesgebiet grundgelegten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK, längere Voraufenthaltsdauer, Erfüllung der Integrationsvereinbarung, Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mit einem Einkommen zumindest in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze) an.

In gleicher Weise setzt § 62 Abs. 3 AsylG 2005 für die Regelung von Umständen eines Umstiegs ins NAG voraus, dass „*infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration der Aufenthaltsberechtigten oder bestimmter Gruppen davon erforderlich*“ geworden ist. Bereits vor der Novelle BGBl. I Nr. 67/2024 war auf ein solches Integrationserfordernis abgestellt. Auch wenn derartige Sonderregelungen nicht in der VertriebenenVO selbst, sondern (nur) im NAG getroffen wurden, ändert das nichts an der Wahrung des sachlichen Grundgedankens, nämlich der Anknüpfung an faktische Integrationsaspekte bzw. -prozesse. Im Einklang damit haben Vertriebene neben dem ihnen ex lege zukommendem Aufenthaltsrecht insbesondere auch Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Darauf aufbauend sieht § 41a Abs. 7b NAG seit der Novelle BGBl. I Nr. 67/2024 vor, dass Drittstaatsangehörigen (Vertriebenen) ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot- Karte plus“ erteilt werden kann, wobei der Erteilung unmittelbar vorangehende rechtmäßige Aufenthalte im Bundesgebiet nach einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 als Niederlassung iSd § 2 Abs. 2 gelten. Auch dieser Übertritt ins NAG setzt somit – im Einklang mit § 62 Abs. 3 AsylG 2005 – neben der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teils des NAG einen deutlichen Integrationsaspekt, nämlich eine Bestätigung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 4 AuslBG über eine innerhalb der letzten 24 Monaten bestandene mindestens 12-monatige

vollversicherte Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 1 ASVG oder eine Versicherung gemäß § 2 GSVG (für selbständig Erwerbstätige im weiteren Sinn) voraus. Wenn daher bei Vertriebenen ebenso wie bei Personen im „regulären“ internationalen Schutzregime an jeweils situationsgerechte Integrationsaspekte/-prozesse angeknüpft wird, ist insoweit keine sachliche Ungleichbehandlung ersichtlich. Umgekehrt erscheint es in keiner Weise sachlich geboten, Vertriebene, die anlassbezogen von einer stark vereinfachten Aufnahme mit inhaltlich weitreichenden Möglichkeiten (Arbeitsmarktzugang) sowie Schutz- und Hilfestellungen profitiert haben, ohne integrationsmäßige Anknüpfungspunkte bei (je nach individueller Situation) freier Titelwahl einen Übertritt ins reguläre Niederlassungs- und Aufenthaltsregime zu ermöglichen und sie damit im Ergebnis besser zu stellen.
Zu verweisen ist auch auf eine neuere verfassungsgerichtliche Entscheidung vom 19.9.2023, E 1928-1931/2023, wonach gegen die grundsätzliche Nichtanwendbarkeit des NAG auf vertriebene Ukrainer (§ 1 Abs. 2 Z 1 NAG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 81/2026) keine in die Verfassungssphäre reichenden Bedenken bestanden und die Behandlung einer gleichartig argumentierten Beschwerde abgelehnt wurde.

Zu den von den BF konkret beantragten (wenngleich hier nicht materiell zu prüfenden) Aufenthaltstiteln „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ sei in diesem Zusammenhang noch Folgendes angemerkt:
Da zunächst nur eine auf ein Jahr befristete Titelgültigkeitsdauer in Frage kommt, können die nach § 44 Abs. 1 NAG aufzubringenden festen und regelmäßigen monatlichen Einkünfte entsprechend der Höhe des Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wohl auch durch Sparguthaben oder andere Rücklagen aus legalen Quellen mit entsprechender zeitlicher Reichweite und Verfügbarkeit bescheinigt werden. Auch die BF berufen sich diesbezüglich lediglich auf ein Bankguthaben der 1.BF von 900.000 Euro und wird in der Beschwerde hervorgehoben, dass der angestrebte Titel keine Erwerbstätigkeit ermögliche. Die angestrebten Titel erfordern somit (außer bei privilegierten Funktionären nach § 44 Abs. 2) von vornherein keinerlei sachlichen oder persönlichen Bezug zum österreichischen Bundesgebiet, weshalb sie im Gegenzug quotenmäßig streng limitiert sind. Da die vier als Familie eingereisten BF nach der Aktenlage faktisch keinen Bezug zum Bundesgebiet aufwiesen und

keine besonderen Erteilungskriterien für diesbezügliche Aufenthaltstitel erfüllten, hätten sie innerhalb der für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass geltenden 90-tägigen visumfreien Aufenthaltsdauer (Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1806/2018) nach der Einreise im Februar/März 2022 bzw. Anfang September 2022 gar keinen Inlandsantrag nach dem NAG stellen können. Ihr weiterer legaler Aufenthalt beruhte ausschließlich auf dem Vertriebenenrecht, auf dessen Grundlage sie den Jahresablauf und die Bereitstellung neuer Quotenplätze für „Privatiers“ im Jänner 2023 abwarteten. Im Licht aller Vorerörterungen stehen aber die betreffenden Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ bei teleologischer Betrachtung mangels integrationsbedingter Anknüpfungspunkte mit dem Zweck des internationalen Schutz- und Vertriebenenrechts und den jeweils vorgesehenen Integrationskriterien für einen Umstieg ins Niederlassungs- und Aufenthaltsregime (§ 62 Abs. 3 AsylG 2005, § 41a Abs. 3, 7b und 9 NAG; § 45 Abs. 12 NAG) überhaupt nicht im Einklang und ist bereits unter diesem Aspekt fallbezogen keine Gleichheitswidrigkeit zu sehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern es dem Sachlichkeitsgebot entsprechen soll, [mit] Vertriebenen im Rahmen eines anlassbezogenen Massenzustroms unter Inlandsantragstellung während eines ausschließlich auf Vertriebenenrecht gegründeten Aufenthalts die im regulären Niederlassungs- und Aufenthaltsregime verfügbaren Quotenplätze für „Privatiers“ zu verbrauchen. Nach Beendigung des Vertriebenenstatus steht es den BF wie jedem anderen Fremden frei, allenfalls in Betracht kommende Aufenthaltstitel nach dem NAG zu beantragen.

Nach Ansicht des VGW besteht weder Anlass für einen Gesetzesprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof noch für die Vorlage einer Auslegungsfrage an den Europäischen Gerichtshof. Was ein in der Beschwerde beanstandetes „Rundschreiben“ des BMI und des BFA betrifft, wäre dieses für die rechtliche Beurteilung im Rechtsmittelverfahren unerheblich und ist aus den vorliegenden Akten auch nicht ersichtlich, dass die belangte Behörde ihre Entscheidungen auf ein solches Schreiben gestützt hätte.

Im Ergebnis teilt das VGW unter allen vorerörterten Aspekten die Rechtsmeinung der belangten Behörde, wonach das NAG gemäß seinem § 1 Abs. 2 Z 1 vor wie auch nach der Novelle BGBl. I Nr. 81/2026 auf Fremde mit Aufenthaltsrecht nach einer Vertriebenen-Verordnung außerhalb von Sonderregelungen (und

insbesondere auf die Situation der BF) keine Anwendung findet. Die Zurückweisung der Anträge erfolgte daher rechtmäßig und war durch jeweilige Beschwerdeabweisung zu bestätigen.

Zu B.I:

Die sachliche (und funktionelle) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist in Art. 130 B-VG abschließend geregelt. Nimmt das Verwaltungsgericht durch eine Rechtsmittelentscheidung in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand der zu Grunde liegenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde war, sohin durch „Überschreitung der Sache“ des Verfahrens/Bescheides der belangten Behörde eine ihm nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch, belastet es seine eigene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit. Dementsprechend ist ein Rechtsmittelantrag, der sich nicht innerhalb der „Sache“ des in Betracht kommenden Beschwerdeverfahrens (der Behördenentscheidung) bewegt, unzulässig und mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. VwGH 21.2.2022, Ra 2021/17/0161; 15.2.2021, Ra 2018/11/0208; 30.6.2016, Ra 2016/11/0044, mwV).

Gegenstand der in Beschwerde gezogenen Bescheide ist ausschließlich die Zurückweisung der verfahrenseinleitenden Anträge vom 2.1.2023 mangels Antragsgrundlage (Anwendbarkeit des NAG), nicht jedoch eine inhaltliche Beurteilung der Voraussetzungen für die beantragten Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“. Das Beschwerdebegehren im Sinn einer Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungen lässt sich zumindest implizit den begründenden Ausführungen (etwa Seite 8, Punkt 1.22) entnehmen. Hingegen waren die ausdrücklich auf Entscheidung über die verfahrenseinleitenden Anträge gerichteten Beschwerdebegehren im Sinn der vorzitierten Rechtsprechung unzulässig bzw. wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen.

Zu A.II und B.II (§ 25a Abs. 1 VwGG):

Hinsichtlich Teil A. ist zu bemerken, dass nach dem Stand des hg. Protokolls zum Verfahren einer anderen Gerichtsabteilung eine „ordentliche“ Revision zur grundsätzlich gleichen Rechtsfrage betreffend die Übertrittsmöglichkeit vertriebener Ukrainer ins Regime des NAG beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist (Vorlage zu VGW-151/096/8924/2023/R); über diese wurde nach aktuellem

Informationsstand des VGW noch nicht entschieden. In den hier gegenständlichen Fällen wurde dennoch die Unzulässigkeit der Revision ausgesprochen, weil inzwischen, wie in der Begründung erörtert, gesetzliche Anpassungen erfolgt sind, die nach Ansicht des VGW maßgeblich zur Auslegung (auch) der früheren Rechtslage beitragen, sodass – sofern für die Beschwerdeentscheidung nicht ohnedies die aktuelle Rechtslage gilt – diesbezüglich keine Rechtsunsicherheit mehr besteht. Im Anlassfall der vorerwähnten Revision geht es zudem offenbar um eine Familienzusammenführung mit einem bereits (auf anderer Grundlage) im Bundesgebiet aufhältigen Angehörigen, die mit der vorliegend angestrebten „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erörterungsgemäß nicht vergleichbar erscheint. Rechtliche Einzelfallbeurteilung unterliegen bei Vertretbarkeit grundsätzlich nicht der Nachprüfung im Revisionsweg (vgl. etwa VwGH 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwV).

Die verfahrensrechtliche Entscheidung zu Teil B. entspricht klaren verfahrensrechtlichen Grundsätzen und der in der Begründung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Im Ergebnis liegen keine fallbezogen entscheidungsrelevanten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt/eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und im Fall der Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils nachweislich eine Eingabegebühr von 340 Euro beim Finanzamt Österreich (Dienststelle Sonderzuständigkeiten) zu entrichten. Ferner besteht die Möglichkeit, auf die genannten Rechtsmittel ausdrücklich zu verzichten, wobei diese in der Folge nicht mehr zulässig sind.

Verwaltungsgericht Wien
MMag. Dr. Ollram
Richterin